

RECHTSANWÄLTE CWIK & KIRSCHBAUM

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Rechtsanwalt Henning Cwik

Rechtsanwalt Florian Kirschbaum

Rechtsanwältin Natalie Morcinek

Lise-Meitner-Str. 2, 52511 GEILENKIRCHEN
TEL. 0 24 51/98 30-0 TELEFAX: 0 24 51/98 30-20

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht

erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere:

- 1.) zur Prozessführung auch durch die Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2.) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgevereinbarungen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- 3.) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren, für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 ZPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 4.) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen und zum Abschluss von Vergleichen aller Art, auch in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
- 5.) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, z.B. Kündigungen, Anfechtungserklärungen usw., in Zusammenhang mit dem Streitgegenstand der Beauftragung;
- 6.) zur ausschließlichen Empfangnahme von jeglichen Zahlungen, Geld, Wertpapieren u.a..

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Untervollmachten zu erteilen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Kostentragungspflicht aus der Beauftragung entsteht unabhängig von der Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung und unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe. Ansprüche gegen bestehende Rechtsschutzversicherungen, der Justizkasse, etc. auf Kostenersatz und aus ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlüssen gegen die Gegenseite tritt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt ab. Ebenso tritt er Zahlungsansprüche gegen die Gegenseite in Höhe der den Rechtsanwälten nach dem RVG oder Gebührenvereinbarung zustehenden Gebühren- und Auslagenerstattungsansprüchen an diese ab.

Die Vergütung wird grundsätzlich nach dem Gegenstandswert auf Grundlage des RVG berechnet, es sei denn, es wird ein schriftlicher auf Stundenlohnbasis basierender Vertrag geschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für eine Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis ist der Sitz der Kanzlei. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

....., den.....

.....
-Unterschrift-